

**Südbadischer  
Fußballverband**



**FINANZORDNUNG**  
*Stand: August 2024*

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Haushaltsplan .....	2
§ 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen .....	2
§ 4 Kassenverwaltung, Buchführung .....	2
§ 5 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten .....	3
§ 6 Unterschriftsberechtigung .....	3
§ 7 Sitzungen, Lehrgänge .....	3
§ 8 Auslagenersatz .....	4
§ 9 Jahresabschluss.....	4
§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses .....	4
§ 11 Beiträge, Gebühren.....	4
§ 12 Fälligkeit .....	5
§ 13 Schlussbestimmung .....	5

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Kassenführung des Südbadischen Fußballverbandes (SBFV). Sie ist verbindlich für alle ehrenamtlich und hauptberuflich tätigen Mitarbeiter des SBFV.
2. Die dem SBFV zur Verfügung stehenden Finanzmittel sind nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.
3. Für die SBFV-Stiftung erfolgt eine gesonderte Kassen- und Buchführung.

## **§ 2 Haushaltsplan**

1. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage jeder finanziellen Tätigkeit des SBFV. Er ist für jeweils vier Geschäftsjahre im Zeitraum zwischen den Verbandstagen auf Vorschlag des Verbandsvorstandes durch den Verbandstag zu genehmigen.
2. Die Haushaltspläne müssen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Die einzelnen Haushaltspositionen sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind, bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes. Verpflichtungen dürfen insoweit nur eingegangen werden, wenn eine Mitteldeckung sichergestellt ist.
3. Es ist Aufgabe des Verbandsvorstandes, sich um ein ausgeglichenes Ergebnis zu bemühen. Er schreibt den vom Verbandstag beschlossenen Haushaltsplan jährlich fort und kann Umschichtungen vornehmen. Werden die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge für das jeweils laufende Geschäftsjahr wesentlich überschritten, ist vom Verbandsvorstand ein Nachtragshaushalt zu beschließen. Dieser darf ein Drittel des Volumens des ordentlichen Haushaltsplans nicht überschreiten.

## **§ 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen**

1. Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich.
2. Er ist für die Aufstellung des Haushaltsplans bzw. Nachtragshaushaltsplans in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus.
3. Der Vizepräsident Finanzen hat nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens bis 30. Juni, dem Verbandsvorstand unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen (Jahresabschluss).
4. Der Vizepräsident Finanzen prüft die Abrechnungen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und stellt diese gegebenenfalls richtig. Die Überprüfung der Abrechnungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter kann an hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle delegiert werden. Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung kann der Vizepräsident Finanzen beim Verbandsvorstand besondere Sparmaßnahmen beantragen und nach Genehmigung durchführen.
5. Bei Vereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem SBFV nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Vizepräsident Finanzen das nötige Mahnverfahren zu betreiben. Vereine, die trotz des Mahnverfahrens ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen durch den Verbandsvorstand aus dem SBFV gemäß § 12 Ziffer 1c) der Satzung ausgeschlossen werden.

## **§ 4 Kassenverwaltung, Buchführung**

1. Bei der Geschäftsstelle wird eine zentrale Kassen- und Buchungsstelle unterhalten. Die Kasse des SBFV ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des SBFV ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht vom Verbandsvorstand ausdrücklich Sonderbestimmungen für den Einzelfall getroffen worden sind.
  - a) In Abweichung von Ziffer 1 können über die auf Ebene des Verbandsschiedsrichterausschusses bzw. die Bezirksschiedsrichterausschüsse eingerichteten Unterkonten die jeweiligen Ausschussvorsitzenden oder ein von diesen bestellter Unterbevollmächtigter verfügen. Für die ordnungsgemäße Kassenführung der jeweiligen Unterkonten ist der Verbands- bzw. jeweilige Bezirksschiedsrichterbmann verantwortlich. Die vom Verbandsvorstand verabschiedeten Abrechnungsrichtlinien sind einzuhalten. Über die Einnahmen und Ausgaben der Unterkonten ist vierteljährlich (bis spätestens vier Wochen nach Ablauf des entsprechenden Quartals), unter Vorlage sämtlicher Belege, der Geschäftsstelle Bericht zu erstatten.
2. Die Kassengeschäfte werden hauptamtlich von der Geschäftsstelle des SBFV geführt.

3. Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Ausgaben dürfen erst dann geleistet werden, wenn deren sachliche und rechnerische Richtigkeit durch einen zuständigen haupt- oder ehrenamtlichen Verbandsmitarbeiter auf dem Beleg bestätigt worden ist und der Vizepräsident Finanzen diesen Betrag zur Zahlung angewiesen hat. Ohne Anweisungsvermerk dürfen keine Zahlungen geleistet werden.
4. Im Verhinderungsfall wird der Vizepräsident Finanzen vom Präsidenten des SBFV vertreten.
5. Freie Mittel sind zinsgünstig und mündelsicher anzulegen.
6. Die Buchführung des SBFV hat zu gewährleisten, dass die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten werden. Bestehen wegen staatlicher Zuschüsse besondere Auflagen oder Bedingungen, so sind diese zu beachten.  
Die Kautions gemäß § 9 der Satzung ist auf einem separaten Konto anzulegen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 10 der Satzung wird die Kautions mit eventuellen Forderungen des Verbandes verrechnet. Sind keine Forderungen offen, ist die Kautions auf schriftliche Anforderung an das ehemalige Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger auszuzahlen.
7. Buchführungsunterlagen, Jahresabschlüsse und Belege sind gemäß den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, ansonsten für die Dauer von mindestens zehn Jahren geordnet aufzubewahren.

### **§ 5 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

1. Der Beschluss über das Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:
  - a) dem Vorstand, soweit deren Erfüllung im Einzelfall Beträge von 20.000 Euro überschreitet;
  - b) dem Präsidium, soweit deren Erfüllung im Einzelfall Beträge von 20.000 nicht überschreitet;
  - c) den Präsidiumsmitgliedern oder dem Geschäftsführer jeweils gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Finanzen, soweit deren Erfüllung im Einzelfall Beträge von 10.000 Euro nicht überschreitet;
  - d) dem Geschäftsführer allein, soweit deren Erfüllung im Einzelfall Beträge von 5.000 Euro nicht überschreitet.
2. Zusätzlich sind die Ausschussvorsitzenden zum Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten befugt, soweit deren Erfüllung im Einzelfall Beträge von 1.000 Euro nicht überschreitet, eine satzungsgemäße Aufgabe darstellt und der Durchführung einer Veranstaltung dient.

### **§ 6 Unterschriftsberechtigung**

- Zur Unterschrift auf Zahlungsanweisungen bzw. zur Überweisungsfreigabe im Online-Banking sind berechtigt:
- a) der Vizepräsident Finanzen,
  - b) in Vertretung des Vizepräsidenten Finanzen der Präsident,
  - c) der Geschäftsführer und der Buchhalter gemeinsam bis zu einem Betrag im Einzelfall von € 5.000,00.

### **§ 7 Sitzungen, Lehrgänge**

1. Die Organe des Verbandes berufen Sitzungen nach Erfordernis selbst ein. Hier ist die Genehmigung des Vizepräsident Finanzen einzuholen. Hiervon ausgenommen sind pro Kalenderjahr:
  - a) bis zu 6 Sitzungen des Vorstandes,  
bis zu 12 Sitzungen des Präsidiums,  
bis zu 6 Sitzungen des Schiedsrichterausschusses,  
bis zu 6 Sitzungen des Jugendausschusses,  
bis zu 4 Sitzungen des Spelausschusses,  
bis zu 4 Sitzungen des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport,  
bis zu 4 Sitzungen des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,  
bis zu 4 Sitzungen des Rechtsausschusses,  
bis zu 2 Sitzungen des Ausschusses für Ehrenamt und soziale Aufgaben
  - b) bis zu 6 Sitzungen des Bezirksfußballausschusses,  
bis zu 6 Sitzungen des Bezirksschiedsrichterausschusses,  
bis zu 6 Sitzungen des Bezirksjugendausschusses.

Die Sitzungen der Bezirksausschüsse bedürfen der Genehmigung des Bezirksvorsitzenden.

2. Der Sitzungs- und Lehrgangsplan ist vom Vorstand zu genehmigen.
3. Wichtige nicht aufschiebbare Lehrgänge und Sitzungen, die nicht im Lehrgangsplan aufgenommen sind, müssen über den Vizepräsidenten Finanzen rechtzeitig beantragt und genehmigt werden.
4. Für die vom Vorstand zu genehmigenden Arbeitsgruppen (§28a, Satzung), ist zum Antrag ein Budgetplan vorzulegen.
5. Bei Lehrgängen ist der Vizepräsidenten Finanzen berechtigt, überhöhte Kosten zu kürzen.

### **§ 8 Auslagenersatz**

1. Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter erhalten Auslagen nach der jeweils geltenden Reisekostenordnung erstattet. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird durch die Vergütungskommission festgelegt.
2. Eine eventuelle Versteuerung des Auslagenersatzes obliegt dem Empfänger. Der SBFV führt für die gezahlten Beträge keine Steuern ab.

### **§ 9 Jahresabschluss**

Der Vorstand hat den Jahresabschluss zu beschließen. Der Jahresabschluss ist in die Berichte für den folgenden Verbandstag aufzunehmen.

### **§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses**

1. Die vom SBFV beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Aufgabe, die Rechnungslegung des SBFV im erforderlichen Umfang zu prüfen, auf die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben zu achten und über das Einhalten der Finanzordnung zu wachen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft den Jahresabschluss und fertigt einen entsprechenden Abschlussbericht an.
2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat das Recht, Einsicht in alle für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen zu nehmen. Das Präsidium stellt sicher, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über alle Beschlüsse informiert wird, die sich wesentlich auf das Finanzwesen des SBFV auswirken.
3. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erörtert auftretende Fragen mit Geschäftsführer, Buchhalter und Vizepräsident Finanzen und erstellt nach Bedarf ein Informationsschreiben, das dem Präsidium und dem Geschäftsführer zuzuleiten ist. Lässt eine Beanstandung die Vermutung zu, dass ein Verstoß gegen die Satzung oder die Finanzordnung vorliegen könnte, ist auf Verlangen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Stellungnahme des Vorstandes vorzulegen.
4. Dem Vorstand ist vor jedem Verbandstag ein Bericht vorzulegen, der die Zeit vom letzten Verbandstag bis zum Ende des letzten Geschäftsjahres umfassen muss. Der zusammengefasste Schlussbericht ist in den Mitteilungsorganen zu veröffentlichen.

### **§ 11 Beiträge, Gebühren**

1. Zur Aufbringung der für die Aufrechterhaltung des Geschäfts- und Spielbetriebes notwendigen finanziellen Mittel kann der SBFV erheben:
  - a) Beiträge
    - aa) Verbandsbeitrag:  
Dieser wird gestaffelt nach der Spielklasse der 1. & 2. Mannschaft der Herren sowie der 1. Mannschaft der Frauen des Vereins erhoben. Für jede weitere untere Mannschaft wird ein zusätzlicher Betrag festgesetzt.
    - ab) Beitrag des Badischen Sportbundes Freiburg  
Dies ist der vom Badischen Sportbund Freiburg festgesetzte Mitgliedsbeitrag
    - ac) Beiträge für besondere Zwecke
  - b) Gebühren  
Gemäß AB Finanzwesen
  - c) Spielabgaben  
Von den Einnahmen bestimmter Spiele können Abgaben erhoben werden. Die Spielabgaben, die in die Zuständigkeit des DFB oder SFV fallen, richten sich nach den Bestimmungen des DFB bzw. SFV.
2. Beiträge und Gebühren sowie Spielabgaben werden entsprechend den sich ergebenden Notwendigkeiten vom Vorstand festgesetzt und im amtlichen Teil der Internetadresse [www.sbfv.de](http://www.sbfv.de) oder durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung veröffentlicht.

## **§ 12 Fälligkeit**

1. Die Beiträge gemäß § 11 Ziffer 1 a und b sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. In den Rechnungen ist auf die Rechtsfolge nach §286, 3 BGB hinzuweisen.
2. Die Genehmigungs- und Rechtsmittelgebühren sind mit der Antragstellung zu entrichten, sofern der Verein nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnimmt.
3. Strafen und Kosten sind nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung in Verbindung mit der AB Finanzwesen fällig.
4. Spielabgaben sind spätestens nach Ablauf der Halbjahresrunde zu entrichten und in geeigneter Form nachzuweisen.

## **§ 13 Schlussbestimmung**

Über Finanz- und Kassenfragen, die vorstehend nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand im Einzelfall.